



Antwort des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 37/2004

851.20.35

Schriftliche Anfrage Franco Lurati betreffend

Handhabung der Kehrrechtgrundgebühren

Das städtische Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG, RB 830) ist seit 1. Mai 1999 in Rechtskraft und die dazugehörige Vollziehungsverordnung (AeVo, Art. 11 - 11i, RB 831) seit dem 1. Januar 2004. Gestützt auf Art. 14 AEG sind die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung mittels Grund- und Gebindegebühren zu decken. Im Weiteren wird ausgeführt, dass die Grundgebühr von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab erfüllttem 18. Lebensjahr und von Betrieben abgestuft nach Anzahl der Arbeitsplätze erhoben wird. Die durch die Grundgebühr nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung, mindestens jedoch der Verbrennungskosten, sind sodann über Gebindegebühren zu finanzieren.

Die Verarbeitungskosten der GEVAG betrugen im Jahr 2003 knapp 2.1 Mio. Franken und im Vorjahr rund 2 Mio. Franken. Der jährliche Aufwandüberschuss der Abfallbewirtschaftung in den Jahren 1999 bis 2003 betrug im Durchschnitt etwa 1.8 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung der Inkassokosten von ca. 0.2 Mio. Franken sind somit 2 Mio. Franken durch die Grundgebühr abzudecken (vgl. auch Botschaft Nr. 7/2003). Damit liegen die ungedeckten Kosten deutlich tiefer als in der Botschaft zum AEG dargelegt, wo 2.5 Mio. Franken veranschlagt wurden.

Die aufgeworfenen Kritikpunkte können wie folgt beantwortet werden:

- 1. Betriebe werden nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nach ihren Verkaufs- bzw. Produktionsstätten in der Stadt Chur berechnet.**

Die Betriebe werden nicht nach ihren Verkaufs- bzw. Produktionsstätten belastet, sondern auf Grund der Anzahl Arbeitsplätze (Art. 14 Abs. 2 AEG und Art. 11d Abs. 2 AeVo). Dabei werden Teilzeitarbeitsplätze entsprechend ihrem prozentualen Umfang angerechnet, Ausbildungsplätze fallen ausser Betracht. Der Stadtrat erachtet diese Lösung als sachgerecht und praktikabel.



2. Das Gebührensystem richtet sich nicht nach dem Verursacherprinzip. Die Zahl der Beschäftigten ist kein Parameter für die Kehrichtproduktion eines Betriebes.

Das Gebührensystem richtet sich nach dem Verursacherprinzip, denn durch die Gebindegebühr werden ca. 60 bis 65 Prozent der Gesamtkosten abgedeckt. Demgegenüber ist die Grundgebühr definitionsgemäss nur bedingt verursacherabhängig. Bei der seinerzeitigen Einführung der Abfallentsorgungsgebühr wurde der Preis für einen Kehrichtsack vom Gesetzgeber bewusst als nicht kostendeckend festgelegt und mit einer Grundgebühr ergänzt. Dieses Finanzierungsprinzip gelangt auch in anderen Schweizer Städten zur Anwendung.

3. Die Kontrolle der Ermittlung anrechenbarer Arbeitsplätze ist praktisch nicht durchzuführen.

Die anrechenbaren Arbeitsplätze werden durch die Betriebe selbst deklariert. In Zusammenarbeit mit den Einwohnerdiensten und dem Steueramt können die Angaben stichprobenweise überprüft und kontrolliert werden. Auf Grund des im Frühling 2004 durchgeführten Probelaufes und der vorgenommenen Feinkorrekturen im Verfahren und bei der Abgrenzung von Betrieben sieht der Stadtrat zurzeit keinen Grund, den Angaben der Churer Betriebe zu misstrauen.

Auf Grund der im laufenden Jahr erstmals erhobenen Grundgebühr besteht für den Stadtrat momentan kein Anlass zu Korrekturen. Die aktuelle Praxis bewegt sich im Rahmen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung. Der Stadtrat wird die Erfahrungen allerdings periodisch überprüfen und nötigenfalls Korrekturen vornehmen.

Chur, 18. Oktober 2004

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Gesetz über die Abfallentsorgung der Stadt Chur (RB 830)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (RB 831)
- Botschaft Nr. 7/2003 des Stadtrates zur Einführung der Grundgebühr in der Abfallbewirtschaftung vom 11. März 2003

Schriftliche Anfrage

Die Churer Gewerbetreibenden sind mit der Handhabung der Kehrichtgrundgebühren sehr unzufrieden.

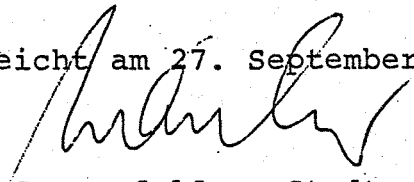
Sie wird als ungerecht und gewerbefeindlich empfunden.

1. Betriebe werden nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nach ihren Verkaufs- bzw. Produktionsstätten in der Stadt Chur berechnet.
2. Das Gebührensystem richtet sich nicht nach den Verursacherprinzip. Die Zahl der Beschäftigten ist kein Parameter für die Kehrichtproduktion eines Betriebes.
3. Die Kontrolle der Ermittlung anrechenbaren Arbeitsplätze ist praktisch nicht durchzuführen.

Was gedenkt der Stadtrat für die Churer KMU's , welche den weitaus grössten Teil der Arbeitsplätze in Chur schaffen, hier zu verbessern?


Franco Lurati

Eingereicht am 27. September 2004


Markus Frauenfelder, Stadtschreiber